

## Nach der Pleite kommen die Klagen

Unternehmensinsolvenzen gehen nicht geräuschlos über die Bühne: Immer häufiger wird geklagt, was das Zeug hält. Von Frank Grell und Stefan Patzer

Die Bundesregierung hat den Unternehmen in Deutschland wegen der Corona-Pandemie eine Gnadenfrist gegeben: Bis Ende des Jahres ist die Pflicht, einen Insolvenzantrag wegen Überschuldung zu stellen, ausgesetzt. Viele Experten gehen nun davon aus, dass nach Auslaufen dieser Regelung etliche Unternehmen Insolvenz anmelden müssen. So ist nach jüngsten Analysen des Ifo-Instituts jedes fünfte deutsche Unternehmen insolvenzgefährdet, und die Auskunft Creditreform schätzt die Zahl der insolvenzreifen Unternehmen auf über eine halbe Million. Sollte es zu einer Welle von Insolvenzen kommen, wird dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einem signifikanten Anstieg von Gerichtsprozessen führen.

Verdeutlichen lässt sich dies am Beispiel Wirecard. Dort werden Ansprüche gegen verschiedene Beteiligte öffentlichkeitswirksam diskutiert, einschließlich gegen die früheren Berater, immerhin eine der großen vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und der Geschäftsführung, aber auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Damit setzt sich ein Trend der letzten Jahre fort: Bei der Insolvenz von Air Berlin wurde ebenfalls die Rolle der dort zuständigen Behörde, des Luftfahrtbundesamtes, kritisch hinterfragt, und auch der Cum-Ex-Skandal weitete sich schnell jenseits der betroffenen Institute aus.

Insolvenzverwalter vermuten in der Geschäftsführung des insolventen Unternehmens weitere solvente Schuldner, da sich über diese auf die weitverbreiteten D&O-Versicherungen zugreifen lässt. Nach neuerer Rechtsprechung ist die Einstandspflicht der Versicherung für nach Insolvenzreife erfolgte Auszahlungen zwar umstritten, das bremst aber die Inanspruchnahme durch Insolvenzverwalter nicht, auch wenn diese Verfahren seltener vor Gericht landen. Wirecard bildet hier einen Sonderfall, in dem auch strafrechtliche Ermittlungen laufen.

Hinzu treten für Verwalter die herkömmlichen Anspruchsgegner in Gestalt der Vertragspartner oder (mittelbaren) Anteilseigner des insolventen Unternehmens, gegen die insolvenzrechtliche Anfechtungstatbestände oder herkömmliche vertragliche Ansprüche bestehen. Gerade die jüngsten größeren Insolvenzverfahren belegen, dass die Rechtsstreitigkeiten aufgrund der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung immer komplexer und internationaler werden. Neben der Geltendmachung des eigentlichen Anspruchs kann zusätzlich eine Auseinandersetzung über den Gerichtsstand und das anwendbare Recht treten.

Insbesondere zwei neuere Entwicklungen ermöglichen es Insolvenzverwaltern, deutlich mehr Ansprüche durchsetzen zu können als noch vor wenigen Jahren: Zum einen lassen Legal-Tech-Anwendungen auch die Durchführung von Massenverfahren und die Durchsetzung vieler gleichgelagerter Ansprüche zu, deren Eintreibung früher unwirtschaftlich gewesen wäre. Zum anderen drängen immer mehr Prozessfinanzierer auf den deutschen Markt, die gerade auch für die Verwalterbranche interessant sind: Sie übernehmen die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten und erhalten im Gegenzug einen Anteil am Erlös, sofern das Verfahren zugunsten des Verwalters oder in einem Vergleich endet. Gerade bei massearmen Verfahren kann dies eine Alternative sein, um erfolgversprechende Ansprüche dennoch durchsetzen zu können.

Im Ergebnis spricht vieles dafür, dass mit einer Zunahme der Zahl der Insolvenzen und den damit verbundenen Folgen für Geschäftspartner und Arbeitnehmer auch eine Klagewelle auf die Gerichte und Unternehmen zurollen wird – noch nie schien die Neigung und die Möglichkeiten größer, in Insolvenzverfahren Haftungs- oder Rückforderungsansprüche geltend zu machen. Darauf müssen sich nicht nur die klagenden Insolvenzverwalter, sondern auch die übrigen Beteiligten einstellen. Chancen und Risiken sollten hier abgewogen werden, um das richtige Maß zu finden.

Die Autoren Frank Grell und Stefan Patzer sind Anwälte der Kanzlei Latham & Watkins.